

Aktualisierte Coronaregelungen

Stand: 25.04.2022

Isolationspflicht für infizierte Personen

- weiterhin Isolationspflicht nach Kenntniserlangung eines positiven Testergebnisses (Selbsttest nicht ausreichend)
- Isolationspflicht aufgrund der „Allgemeinverfügung Isolation“
- keine gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt erforderlich

Isolationsdauer

- grundsätzliche Isolationsdauer: 5 Tage ab dem Tag des Bekanntwerdens des positiven Testergebnisses
- Ende der Isolation: bei Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden
- keine Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden am Tag 5: Verlängerung der Isolation bis höchstens (!) zum Ablauf von 10 Tagen
- Freitestung nicht erforderlich
- In jedem Fall endet die Isolation, wenn ein PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist.

Empfehlung für die unmittelbare Zeit nach Isolationsende

- Tragen einer FFP2-Maske für die Dauer von 5 Tagen nach dem Isolationsende
- nicht verpflichtend

Kontaktpersonen: keine Quarantäneverpflichtung

- grundsätzlich Schulbesuch von Kontaktpersonen möglich
- Empfehlungen für Kontaktpersonen: Abstandhalten, Tragen von Masken, tägliche Selbsttests (5 Tage lang) in Eigenverantwortung (nicht mit Tests der Schule)

Häufung von Infektionsfällen in einer Klasse

- Sind ca. 50% der Schüler/-innen einer Klasse **in Isolation (!)**: Anordnung von Distanzunterricht für die Dauer von 5 Wochentagen durch die **Schulleitung in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht** möglich